

**Neunte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of  
Education (Sonderpädagogik)  
an der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg  
(MPO - SoPäd)**

**vom 22.09.2016**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Neunte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-SoPäd) in der Fassung vom 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 03/2015, S. 261 ff, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 4/2015, S. 503) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 30.08.2016 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. § 10 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:  
„Ein Modul kann von im Master of Education Sonderpädagogik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen. Auf Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen von in der Regel bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie

- a) mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben sowie
- b) ihre Bachelorarbeit angemeldet und
- c) alle Basismodule im Fach Sonderpädagogik erfolgreich abgeschlossen haben.

Über den Antrag nach Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.“

2. Folgender neuer § 11 a wird wie folgt eingefügt:

„§ 11 a Nachteilsausgleich

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prü-

fungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“

3. In § 12 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
„§ 12 Arten der Modulprüfungen“

4. In § 12 Abs. (1) Punkt 10 wird „/ Projekt“ nach dem Wort „Seminararbeit“ eingefügt.

5. In § 12 wird Abs. (20) gestrichen.

6. In § 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:  
„§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten“

7. In § 14 Abs. (4) wird der folgende Absatz gestrichen:

Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder den Anlagen 3a und 3b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gelten Satz 3 und 4 entsprechend.

8. § 14 Abs. (5) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Ist in den fachspezifischen Anlagen oder in den Anlagen 3 a und 3 b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.“

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Abs. 5 werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

9. In § 14 wird Abs. (6) wie folgt neu gefasst:  
„Für die Gesamtnote wird das nach Kreditpunkten

gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Praxismodule und der Note für das Masterarbeitsmodul gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote inkl. der Nachkommastellen gilt entsprechend Abs. 5.“

10. § 26 wird gestrichen.

11. § 27 wird gestrichen.

12. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

#### **Anlage 4**

#### **Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik / Unterrichtsfach Englisch**

1. Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende mit dem Studienziel Master of Education Sonderpädagogik müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit weitere fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen.<sup>1</sup> Bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Sonderpädagogik) einen dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt im Ausland absolviert haben.

Der studienrelevante Auslandsaufenthalt ist kein Bestandteil der Regelstudienzeit.“

<sup>1</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

13. Die Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

## Anlage 6 Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

### 1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

### 2. Allgemeine Hinweise und Regelungen zur aktiven Teilnahme, Bonuspunkten, Prüfungsleistungen und Freiversuch

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zum Bonuspunktesystem nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Min., jedoch nicht länger als 60 Minuten Klausuren dauern in der Regel 120 Min., jedoch nicht länger 180 Min. In der Regel besteht ein Portfolio aus maximal 6 Leistungen. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

(5) Der Freiversuch gemäß § 16 Abs. 5 Allgemeiner Teil kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

### 3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
che140 Chemie lernen und darstellen	Pflicht	2 V 2 S	6	1 Klausur
che190 Grundvorlesung Organische Chemie	Pflicht	2 V	6	1 Klausur
che700 Experimentelle Schulchemie I	Pflicht	1 PR 1 S	6	Maximal 7 benotete Protokolle (70 %) und eine Präsentation (15 Minuten) mit Handout (30 %)
che740 <sup>1</sup> Fachgrenzen überschreiten	Pflicht	1 V, 1 PR (inkl. S)	6	1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)
che750 CHEMOL	Pflicht	1 PR, 1 S	6	1 Portfolio
<b>Gesamt</b>			<b>30</b>	

Vorlesung (V); Seminar (S); Praktikum (PR)

<sup>1</sup>Das Modul che700 muss - aus Sicherheitsgründen - abgeschlossen sein, bevor das Modul che740 belegt werden kann.

Im Modul che740 wird eine Fachvorlesung aus einem Sonderbereich Chemie gewählt (z. B. Biochemie, Geochemie). In einem anschließenden Praktikum werden inhaltliche und methodische Aspekte aus verschiedenen Sonderbereichen vor dem Hintergrund fachdidaktischer Fragestellungen betrachtet sowie experimentell und konzeptionell umgesetzt.

14. Die Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

## **Anlage 7**

### **Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik**

#### **1. Ziele des Studiums**

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ im Fach Elementarmathematik soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Schulfach Mathematik als eines von zwei Fächern auf dem Niveau der Grundschule und an Hauptschulen wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll außerdem dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktischen Standpunkt aus einarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im fachübergreifenden Masterstudiengang werden die (elementar-)mathematischen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Basismodulen im BA-Studienbereich erweitert und vertieft.

#### **2. Allgemeine Hinweise zum Studium, aktiver Teilnahme, Bonuspunktesystem und Prüfungsleistungen**

(1) Englische Sprachkenntnisse sind für die Auseinandersetzung mit internationaler fachdidaktischer Literatur hilfreich.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(3) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(4) Wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird, können innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

### 3. Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ema004 Geometrieunterricht in der Primarstufe	Wahl- pflicht	1 S	3	Referat
ema005 Geometrieunterricht in der Sekundarstufe I	Wahl- pflicht	1 S	3	Referat (ca. 40 Min.)
ema006 Aspekte der Zahlbereiche	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema007 Grundlagen der Schulalgebra	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema009 Elementarmathematische Vertiefung	Wahlpflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema010 Mathematikdidaktik II	Pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
ema011 Mathematikdidaktik III - Primarstufe	Wahl- pflicht	1 S	3	Referat (ca. 40 Min.)
ema012 Mathematikdidaktik III - Sekundarstufe I	Wahl- pflicht	1 S	3	Referat (ca. 40 Min.)
ema013 Anwendungen in der Elementarmathematik	Wahl- pflicht	1 V und 1 Ü	6	Klausur (max. 120 Min.)
<b>Gesamt</b>			<b>30</b>	

Vorlesung (V); Übung (Ü), Seminar (S)

Es sind sämtliche der oben aufgeführten Pflichtmodule zu studieren. Unter den Wahlpflichtmodulen ist eines der beiden Module ema004 und ema005, eines der beiden Module ema011 und ema012 und eines der beiden Module ema009 und ema013 zu studieren.

15. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

### **Anlage 8**

#### **Fachspezifische Anlage für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik / Unterrichtsfach Evangelische Religion**

1. In Punkt 3. „Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik“ wird in der Modultabelle die Prüfungsleistung für das Modul the229 „Fragen der Exegese und Bibelwissenschaft (AT oder NT)“ wie folgt neu gefasst:

„1 Hausarbeit (Exegese)“

2. In derselben Tabelle wird die Prüfungsleistung für das Modul the269 „Theologie im Diskurs“ wie folgt neu gefasst:

„1 Hausarbeit“

3. In Punkt 4. „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wird hinter Satz 2 folgender Satz neu eingefügt:  
„Mindestens ein Modul ist mit einer Hausarbeit abzuschließen.“



16. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

### **Anlage 9**

#### **Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch**

1. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende mit dem Studienziel Master of Education Sonderpädagogik müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen.<sup>1</sup>“

<sup>1</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung

2. In Punkt 5 wird in der Modultabelle die Angabe zu Lehrveranstaltungen beim Modul „Sprachlich-literarische Sozialisation (Primarstufe)“ (ger242) in „2 SE“ geändert.

3. In Punkt 5 wird in der Modultabelle die Angabe zu Prüfungsleistungen beim Modul „Fachdidaktik“ (ger771) wie folgt geändert: "1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Min.)“

4. In Punkt 5 werden die Absätze unterhalb der Modultabelle wie folgt neu gefasst:

„Es sind die beiden fachdidaktischen Module (ger242 und ger771) als Pflichtmodule zu studieren, wobei das Modul „Sprachlich-literarische Sozialisation (Primarstufe)“ erfolgreich absolviert sein muss, bevor das Modul „Fachdidaktik“ belegt wird. Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt drei Module zu absolvieren:

- ein literaturwissenschaftliches Modul (ger211 oder ger221)
- ein sprachwissenschaftliches Modul (ger251, ger261 oder ger291)
- ein Modul, das aus den nicht absolvierten Wahlpflichtmodulen frei ausgewählt werden kann.

Eine Hausarbeit im Aufbaumodul umfasst zwölf bis 15 Seiten, ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehnteitiger Ausarbeitung. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam. Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten.

Das Modul ‚Fachdidaktik‘ (ger771) muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die mündliche Prüfung im MM 7 dauert 25 Minuten, die Hausarbeit im MM 7 umfasst 15 - 20 Seiten. Die Klausur im Modul ‚Fachdidaktik‘ dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.“

17. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

**Anlage 10**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte**

In § 3 wird folgender Absatz ergänzt:

„Im Verlaufe des Studiums ist mindestens eine schriftliche Hausarbeit in einem Mastermodul zu schreiben.“

18. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

## **Anlage 15**

### **Fachspezifische Anlage für das Fach Physik**

#### **1. Ziele des Studiums**

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

#### **2. Empfehlungen für das Studium**

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

#### **3. Besondere Voraussetzungen**

Keine.

#### **4. Allgemeine Hinweise zum Studium, aktiver Teilnahme, Bonuspunkten und Prüfungsleistungen**

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglied der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten nicht länger als zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung ca. 30 Minuten dauern; bei einem Modul im Umfang von 9 Kreditpunkten maximal drei Stunden (für Klausuren) bzw. ca. 45 Minuten (für mündliche Prüfungen). Ein Referat umfasst eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten und einen Vortrag von ca. 30 Minuten.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

### 5. Physik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy420 Physikdidaktische Forschung für die Praxis a	Pflicht	1 SE	4	1 Prüfungsleistung: 1 Referat oder 1 Hausarbeit von ca. 20 Seiten
phy213 Experimentalpraktikum Haupt-, Real- und Förderschule	Pflicht	1 PR, 1 SE	6	Fachpraktische Übung
phy030 Experimentalphysik III	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
phy044 Experimentalphysik IV (Struktur der Materie)	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
phy214 Experimentalpraktikum mit Berufsbezug	Pflicht	1 PR, 1 SE	8	Fachpraktische Übung
<b>Gesamt</b>			<b>30</b>	

VL = Vorlesung, Ü = Übung, SE = Seminar, PR = Praktikum

19. Die Anlage 19 wird wie folgt neu gefasst:

## Anlage 19

### Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport

#### 1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt Sonderpädagogik erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

#### 2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik (30 KP)

Es sind von den Modulen spo615, spo625, spo630 und spo645 die zwei Bereiche zu belegen, die im Bachelor nicht belegt wurden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo615 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	5,5	1 Portfolio mit 2 Teilleistungen
spo625 Fachwissenschaft Bewe-gung und Sport	Wahl-pflicht	2 SE	5,5	1 mündliche Prüfung
spo630 Fachwissenschaft Sport und Training	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	5,5	1 Klausur 1 Hausarbeit
spo645 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahl-pflicht	1 VL 1 SE	5,5	1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit
spo520 Schulsport I	Pflicht	1 TPS Tanz 1 SE 2 TPS (IB 1a, 1b, 7, 10) 1 Exkursion (IB 6)	10	3 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung (50 %) und 2 Praxisprüfungen (je 25 %) und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter	Pflicht	1 SE Fachdidaktik 1 SE Psychomotorik 1 SE Schwimmen unterrichten	9	3 benotete Teilleistungen
<b>Gesamt</b>			<b>30</b>	

SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis der Sportarten, IB = Inhaltsbereich

#### 3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen der Module spo520 Schulsport I und spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den

Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 10 MPO-SoPäd Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung/Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

#### **4. Prüfungsverfahren Praxisprüfungen**

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen. Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen. Praxisprüfungen sind praktische Demonstration eines sportart- bzw. sportspielspezifischen Bewegungskönnens. Die Dauer der Praxisprüfung richtet sich nach der belegten Sportart. Die spezifischen Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. den dazugehörigen Prüfungsanforderungen formuliert.

#### **5. Freiversuch**

In den Modulen spo520 Schulsport I und spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter ist ein Freiversuch nicht möglich.

#### **6. Definition der Prüfungsleistungen**

##### **Modul spo615 Fachwissenschaft Sport und Erziehung**

Prüfungsleistung: 1 Portfolio

Portfolio: 2 Teilleistungen bestehend aus 1 Ausarbeitung in Form einer Projektskizze (5 - 8 Seiten Text) und 1 Ausarbeitung in Form einer Bibliographie (5 - 8 Seiten Text) oder kritischen Stellungnahme (5 - 8 Seiten Text) oder Thesenpapier (5 - 8 Seiten Text) oder Exzerpt (5 - 8 Seiten Text) oder Reflexion (5 - 8 Seiten Text)

##### **Modul spo625 Fachwissenschaft Bewegung und Sport**

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung (20-25 Minuten aus Inhalten der Wahlpflichtseminare des Moduls)

##### **Modul spo630 Fachwissenschaft Sport und Training**

Prüfungsleistung: 1 Klausur und 1 Hausarbeit Klausur: 45 Minuten Hausarbeit: 10 – 15 Seiten Text

##### **Modul spo645 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie**

Prüfungsleistung: 1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit (benotet)

Klausur: 60 Minuten

Seminararbeit: berufsfeldbezogene Theoriearbeit bestehend aus Referat (10 Minuten) mit Thesenpapier (2 Seiten) und Ausarbeitung (8 – 10 Seiten)

##### **Modul spo560 Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter**

Prüfungsleistung: 3 benotete Teilleistungen:

Präsentation mit Ausarbeitung (5 - 10 Seiten Text), Lehrprobe (30 - 45 Minuten) mit Ausarbeitung (5 - 10 Seiten Text) und Klausur (60 Minuten).

20. Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

**Anlage 20**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach Technik**

1. Unter Punkt 3 wird in der Aufzählung Punkt 3 korrigiert und lautet nun wie folgt:

- pädagogische und lernpsychologische Kenntnisse.

2. Unter Punkt 6 werden in der Modultabelle der Aufbaumodule die Prüfungsleistungen im Modul tec110 Energieverarbeitende Systeme und tec130 Informationsverarbeitende Systeme geändert in „1 Hausarbeit oder 1 Portfolio“.

3. Unter Punkt 6 werden in der Modultabelle der Aufbaumodule die Prüfungsleistungen im Modul tec150 Automatisierungstechnik geändert in „1 Seminararbeit oder 1 Portfolio“.

4. Unter Punkt 6 werden in der Modultabelle der Aufbaumodule die Prüfungsleistungen im Modul tec160 Technik und Ethik in der Schule geändert in „1 Seminararbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung“.

5. Unter Punkt 6 wird die Modulübersicht der Wahlpflichtmodule unter der Modultabelle und der folgende Absatz neu gefasst:

Tec110 Energieverarbeitende Systeme	Gruppe I Energie
Tec140 Regenerative Energien	
Tec130 Informationsverarbeitende Systeme	Gruppe II Information
Tec150 Automatisierungstechnik	
Tec210 Inklusion im Technikunterricht	Gruppe III Ethik
Tec160 Technik und Ethik in der Schule	
Tec120 Stoffverarbeitende Systeme	Gruppe IV Stoff
Tec170 Verkehrstechnik	
Tec190 Bauen und Wohnen	Gruppenzuordnung wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben
Tec180 Projektmodul	

Im Laufe des Studiums des Faches Technik müssen drei Exkursionen (mindestens halbtägig) verpflichtend absolviert werden. Exkursionen (Technische Erkundungen) finden im Studienfach Technik im Rahmen der angebotenen Module statt.

Für die Bescheinigung über die Exkursion (Technische Erkundung) im Fach Technik ist die Teilnahme an der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Exkursion verpflichtend. Zudem muss ein Erkundungsbericht verfasst werden. Ein Erkundungsbericht umfasst 7 Seiten und beinhaltet eine Beschreibung des erkundeten Ortes mit fachlichen Gesichtspunkten und Bezug zum Technikunterricht sowie einer Diskussion der Möglichkeiten zu einer didaktischen Aufbereitung für eine Erkundung mit Schülerinnen und Schülern.“

21. Die Anlage 21 wird wie folgt neu gefasst:

## Anlage 21

### Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen

#### 1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education Werte und Normen (Sonderpädagogik) sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Sonderschulen wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

#### 2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den alten wie auch den neuen Sprachen sind für das Studium hilfreich.

#### 3. Curriculum

Folgende Module müssen von allen Studierenden belegt werden:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phi250 Geschichte und Theorie der Religion	Pflicht	2 VL+1 SE oder 1 VL+2 SE oder 3 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio aus zwei kleinen und einer größeren Teilleistung (gem. den Vorgaben der Universität Bremen)
phi260 Fachdidaktik	Pflicht	2 SE	6	1 Portfolio aus vier kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 4)
phi340 Praktische Philosophie – Ethik, Recht, Gesellschaft	Pflicht	2 SE oder 1 VL+1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 4)
phi350 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 4)
			<b>30</b>	

VL: Vorlesung, SE: Seminar

In einem der Module phi250, phi340, phi350 muss die Prüfungsform Hausarbeit gewählt werden. Sofern in einem Semester im Modul phi250 die Prüfungsform Hausarbeit nicht vorgesehen ist, muss das phi340 oder das phi350 mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

#### 4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

In dem 12 KP-Modul hat eine Hausarbeit einen Umfang von 16 - 18 Seiten; ein Referat dauert 30 - 35 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 10 - 12 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 25 - 30 Minuten.

In den 6 KP-Modulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 10 - 12 Seiten; ein Referat dauert 20 - 25 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 6 - 8 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 15 - 20 Minuten. Eine Klausur dauert in der Regel 90 Minuten.

Im Portfolio ist im Rahmen einer kleinen Teilleistung eine der folgenden Leistungen zu erbringen: eine Sitzungsausarbeitung, ein Protokoll, ein Essay (jeweils 2 - 4 Seiten), ein Kurzreferat (5-10 Minuten) mit Thesenpapier/Handout (1 - 2 Seiten) oder kurzer Ausarbeitung (2 - 3 Seiten), ein kurzer schriftlicher Test, eine Begriffsdefinition (2 - 4 Seiten), eine Recherche (3 - 4 Seiten) oder eine vom Umfang her vergleichbare Leistung.



Bis zum Masterabschluss muss mindestens einmal die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt werden. Wurden in dem Studienfach alle Prüfungen abgelegt, ohne dass die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt wurde, gilt die zuletzt abgelegte Prüfung, bei der die Form *Hausarbeit* hätte gewählt werden können, als nicht unternommen und muss erneut (in der Form *Hausarbeit*) abgelegt werden.

## Abschnitt II

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.

Die Änderungen in § 14 sind davon ausgenommen und gelten mit Inkrafttreten für alle Studierenden.

(3) Studierende des Faches Sport, die ihr Bachelor-Studium nach den bisherigen Bestimmungen studiert haben (fachspezifische Anlage 2014 oder früher) werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft. Dasselbe gilt für bereits begonnene Modulprüfungen.

Zum Wintersemester 2017/18 tritt diese Regelung für das Fach Sport außer Kraft.